

SUISSE TROT

Les Longs-Prés / CP 175
CH – 1580 AVENCHES
Phone : (+41) 026 676 76 30
Fax : (+41) 026 676 76 39
E-mail : trot@iena.ch
www.iena.ch



SUISSE TROT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE SCHWEIZER TRABRENNEN

Vorwort

Dieses Dokument hat zum Ziel, die wichtigsten Weisungen des Trabrenn-Reglements (TRR) zusammenzufassen und deren Verständnis zu vereinfachen. Es ist demnach nicht vollständig und einzig die Weisungen des TRR und seine Anhänge sind gültig.

1. ALLGEMEINES (TRR § 56, 74.3)

Die Rennvereine haben das Recht, die ausgeschriebene Reihenfolge der Rennen zu ändern oder die Rennen bei Eintreten höherer Gewalt ohne Schadenersatzpflicht ausfallen zu lassen.

Erhält ein Rennen weniger als die verlangte Anzahl Nennungen, hat der ausschreibende Verein das Recht, die Prüfung zurückzuziehen und allenfalls abgeändert mit verlegtem Nennungsschluss neu auszuschreiben oder ganz ausfallen zu lassen. Ist in den Ausschreibungen nichts anderes angegeben, gilt als verlangtes Minimum stets die Zahl von 25 Nennungen, bei bis zu 12 zugelassenen Startern 18 Nennungen.

Der Rennverein hat das Recht, ein Rennen definitiv ausfallen zu lassen, falls weniger als acht Pferde als Starter angegeben werden.

Vor dem ersten Start eines Pferdes in der Schweiz muss dem Sekretariat ST bis zum Streichungstermin eine detaillierte Zusammenstellung aller ausländischen Starts, Siege, Plätze und Geldgewinne auf offiziellem Formular vorliegen.

2. IMPFUNGEN (TRR Anhang XXI)

Jedes Pferd muss gemäss den nachfolgenden Weisungen des Vorstandes ST geimpft sein.

- a) Nach den international geltenden Impfvorschriften müssen Pferde zur Grundimmunisierung gegen den seuchenhaften Husten zweimal im Abstand von nicht weniger als 3 Wochen und nicht mehr als 3 Monaten (21-92 Tage) und ein drittes Mal 5-7 Monate (150-215 Tage) nach der zweiten Schutzimpfung geimpft werden. Die weiteren Wiederholungsimpfungen sind jeweils im Abstand von nicht mehr als 12 Monaten (366 Tagen) durchzuführen. Während sieben Tagen nach erfolgter Impfung sind die Pferde von allen Rennen ausgeschlossen.
- b) Verantwortlich für die Durchführung der Impfungen und die Eintragungen im Pferdepass ist der Trainer.

3. IDENTIFIZIERUNGEN (TRR § 40.2 und Anhang XXII)

- a) Jedes Pferd muss vor seinem ersten Start in der Schweiz tierärztlich identifiziert werden. Das entsprechende Dokument muss spätestens 1 Stunde vor der im Programm angegebenen Startzeit des betreffenden Rennens der Rennleitung vorgelegt werden. Ein nicht identifiziertes Pferd darf nicht starten. Für Pferde mit Mikrochip ist eine solche Identifikation nicht notwendig. Die Identitätskontrolle wird durch die Rennleitung oder den Delegierten ST am Renntag spätestens im Führring, und zwar 20 min vor der im Rennprogramm angegebenen Startzeit des entsprechenden Rennens vorgenommen.
- b) Beim ersten Start des Pferdes ist der Pass oder das entsprechende Dokument der Rennleitung vorzuweisen. Liegt dieses nicht vor wird das Pferd für das betreffende Rennen ausgeschlossen, es sei denn, die Nichtvorlage des Dokumentes sei auf Verschulden der Post zurückzuführen. In diesem Fall darf das Pferd bei Vorweisen von Passkopien starten.
- c) Für Pferde ohne Mikrochip, die für ein Rennen in der Schweiz aus dem Ausland kommen oder kurzfristig vor einem Rennen in schweizerischen Besitz übergehen, kann die Identifizierung auf der Rennbahn selbst erfolgen.
Dieses Verfahren stellt die Ausnahme dar. In diesem Fall hat der Besitzer eines Pferdes bzw. sein Beauftragter der Rennleitung den Pferdepass zu übergeben und zwar spätestens 1 Stunde vor der im Programm angegebenen Startzeit des betreffenden Rennens.
Der Rennleitungstierarzt gibt dann verbindlich Zeit und Ort für die Vorführung des Pferdes an, die spätestens im Führring erfolgen muss.

4. AUSLANDSTARTS (TRR § 74.4)

Auslandstarts sind dem Sekretariat ST bis zum letzten Streichungstermin auf oder gemäss offiziellem Formular schriftlich zu melden. Hat ein Pferd anlässlich des letzten Streichungstermins eine gültige Nennung für die Rennen im Ausland vor dem betroffenen Rennen in der Schweiz, so ist dies dem Sekretariat ST bis zum letzten Streichungstermin schriftlich zu melden. Nach dem letzten Streichungstermin erfolgte Auslandstarts sind dem Sekretariat ST oder spätestens bis zur Rennleitungssitzung der Rennleitung schriftlich zu melden. Unterlassene oder nicht fristgerecht erfolgte Mitteilung führt zur Ausschliessung bzw. Disqualifikation des Pferdes und zu Sanktionen gegenüber den Verantwortlichen.

5. AUSLAENDISCHE BELEGE (TRR § 12.3, 42)

Die vom Trabrenn-Reglement geforderten Belege für ausländische Besitzer, Fahrer, Reiter, Trainer und Pferde, die gemäss den nachfolgenden Bestimmungen spätestens 1 Stunde vor der im Programm angegebenen Startzeit des betreffenden Rennens der Rennleitung abgegeben werden müssen, gelten auch als fristgerecht eingereicht, wenn sie am letzten Arbeitstag des Sekretariates ST vor dem betreffenden Rennen um 12.00 Uhr beim Sekretariat ST eingetroffen sind.

6. AUSLAENDISCHE DOKUMENTE FÜR PFERDE (TRR § 35)

Jeder ausländische Trainer ist für die rechtzeitige Abgabe der für den Start eines von ihm trainierten Pferdes vorgeschriebenen Belege verantwortlich, insbesondere:

- Pferdepass oder das entsprechende Dokument, mit Nachweis der Impfungen;
- Temporärer Ausfuhrschein, von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes des Pferdes ausgestellt.

7. QUALIFIKATION AUSLAENDISCHER PFERDE (TRR Anhang XIV)

Pferde, die nicht im Rennregister ST eingetragen sind, müssen zur Teilnahme an Rennen in der Schweiz die verschiedenen Qualifikationskriterien ihres Herkunftslandes erfüllen (Gewinnsomme, Platzierungen, Sperren, etc.).

8. GEWINNBERECHNUNG

Massgebend ist die jeweils gültige U.E.T.-Tabelle.

9. AUSLÄNDISCHE RENNFARBEN (TRR § 75.2)

Bei den von ausländischen Besitzern abgegebenen Nennungen sind die Rennfarben anzugeben.

10. TRAININGSMÖGLICHKEITEN (TRR § 60)

Die Rennvereine ohne permanenten Trainingsbetrieb sorgen vor ihren Renntagen für kostenlose und ausreichende Trainingsmöglichkeiten auf ihrer Bahn. Am Vormittag des Renntages ist jede Gras- und Schneebahn grundsätzlich geschlossen.

11. FÜHRRINGDISPENS (TRR § 103.3)

Pferde mit Führingdispens haben die Bahn gleichzeitig mit den anderen Teilnehmern zu betreten und sich im Falle einer Parade vor dem Betreten der Bahn numerisch einzureihen. Zu spätes Erscheinen wird mit Sanktionen belegt.

12. WEISUNG BETREFFEND NICHTSTART MIT VETERINÄRZEUGNIS (TRR § 82.6)

Pferde, deren Nichtstart durch ein Veterinärzeugnis begründet wird, oder die wegen Erkrankung oder Verletzung am Renntag ausgeschlossen wurden, sind für die auf das betreffende Rennen unmittelbar folgenden 10 Kalendertage von allen Rennen ausgeschlossen, ausgenommen von den Rennen auf Schnee. Von dieser Regel nicht betroffen sind Nichtstarter aufgrund von § 93.2 TRR. Bei Nichtstart eines Pferdes ohne stichhaltigen Grund hat der Vorstand ST für das Pferd eine Sperre von 17 Kalendertagen auszusprechen. Dieser Entscheid ist unanfechtbar.

13. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR TRABRENNEN

a) Definition von Grundbegriffen (TRR § 70)

TG = Totalgewinne seit Beginn der Rennlaufbahn

GA = Gewinn Aktuell = in summa Gewinne der letzten 6 - 12 Monate platziert: in den Rängen 1-6 klassiert, in der Schweiz oder im Ausland

b) Auf jedem Nennungsformular

müssen TG und GA des genannten Pferdes unbedingt angegeben werden.

c) Innerhalb von 4 Tagen (TRR Anhang XV § 4)

kann ein Pferd nur mehrmals starten, wenn keine anderen Pferde eliminiert werden.

- d) **In Rennen ohne speziellen Vermerk**
werden Elimination und/oder Einteilung immer nach TG vorgenommen.
- e) **Bei gleichem Gewinn (TG oder GA)**
bei den Einteilungen wird durch das Sekretariat ausgelost.
- f) **In sämtlichen Rennen mit Qualifikation nach GA wird ausschliesslich nach Gewinnsumme eliminiert**
(Bons, Siege usw. werden nicht berücksichtigt).
- g) **Generelle Bestimmungen für Rennen mit Autostart (TRR § 119, 120)**
Für Trabrennen mit Autostart sind alle Zulagen und Vorgaben aufgehoben. Der Start erfolgt gemäss den Weisungen des Vorstandes ST grundsätzlich in 2 Reihen. Die Einteilung hinter dem Startauto wird gemäss Ausschreibungen vorgenommen. Starthilfe ist ausgeschlossen.

Muss infolge wetterbedingten Zustandes des Geläufs auf den Autostart verzichtet werden, wird das betreffende Rennen in völlig unveränderter Aufstellung, also in den zwei vorgesehenen dicht aufgeschlossenen und ausgerichteten Reihen mit der Flagge und eventuell mit elastischem Band gestartet.

14. **ELIMINIERUNG VON ÜBERZÄHLIGEN PFERDEN (TRR Anhang XV)**

- a) **Pferde, die nicht eliminiert werden können**
Ausser in Rennen mit spezieller Ausschreibung oder in Rennen mit Qualifikation nach GA siehe Punkt 13 f), können Pferde nachstehender Kategorien nicht eliminiert werden und sind im Genuss einer automatischen Qualifikation:
 - Pferde mit Startgarantien gemäss Ausschreibungen
 - Pferde, die beim letzten Start siegreich waren
 - Schweizer Traber mit einem Vorzugsbon
 Falls mehr automatisch qualifizierte Pferde als vorhandene Startplätze vorgestartet werden, sind Pferde mit Startgarantie gemäss Ausschreibungen vorrangig, von den Übrigen werden zu erst Pferde mit Vorzugbon und dann siegreiche Pferde eliminiert.
- b) **Internationale Rennen**
In den international ausgeschriebenen Rennen werden die Bestimmungen der „Eliminierung der überzähligen Pferde“ unverändert angewendet. ST behält sich jedoch das Recht vor, nach Nennungsschluss die im Maximum mögliche Anzahl ausländischer Teilnehmer von Fall zu Fall festzulegen.
- c) **Rennen mit „Eliminierung pro Band“ (TRR, Annexe XV, § 8)**

Spezielle Bestimmungen:

Wenn die Anzahl der als Starter angegebenen Pferde das Maximum der zugelassenen Pferde übersteigt, erfolgt die Verteilung auf jedes einzelne Band proportional (berechnet auf das Maximum der zugelassenen Pferde); dies unter Berücksichtigung der im Maximum zugelassenen Pferde pro Band.

Ausnahmen:

Ausnahmen müssten in dieser Berechnungsart gemacht werden, falls in einem bestimmten Band mehr Pferde mit automatischer Qualifikation (§ 2) vorhanden wären, als Pferde zugelassen sind. Ausnahmen müssen durch ST bewilligt werden.

d) Startgarantien für 3- bis 6-jährige Schweizer Traber

Jeder 3- bis 6-jährige Schweizer Traber im Sinne von § 38 TRR erhält jährlich 10 Vorzugsbons. Die Kontrolle dieser Startgarantiebons wird durch das Sekretariat ST geführt. Anlässlich der Starterangabe muss der Besitzer oder dessen Bevollmächtigter speziell darauf aufmerksam machen, ob er einen Bon einsetzt oder nicht. Die Benutzung des Bons kann nicht an Bedingungen geknüpft werden (Verwendung des Bons nur wenn nötig). Die im laufenden Jahr nicht beanspruchten Startgarantiebons verfallen und können nicht auf das folgende Jahr übertragen werden. Für Inländerrennen, internationale Rennen, den Trotteurs Français vorbehaltenen Rennen sowie Rennen mit Qualifikation nach GA können keine Vorzugsbons eingesetzt werden.

Wird nach Anwendung von Punkt a) der Bestimmungen betreffend „Eliminierung überzähliger Pferde“ ein Pferd mit Startgarantiebon eliminiert, wird der Bon dem Berechtigten zurückerstattet. Dagegen wird der Bon nicht zurückerstattet, wenn das Pferd Nichtstarter ist.

15. SCHWEIZER TRABER (TRR § 68)

Eventuelle Vorgaben von 25 m für Schweizer Traber werden in der Ausschreibung der Rennen vermerkt.

Der Vorstand hat fürs Jahr 2011 beschlossen, in allen Autostartrennen, ausser den den Trotteurs Français vorbehaltenen, den Schweizer Trabern den Vorrang für einen Startplatz in der ersten Reihe zu gewähren, die Ausschreibungen können Ausnahmen vorsehen.

16. MINDESTANZAHL SIEGE FÜR REITER / FAHRER (gemäss TRR § 25)

2- und 3-jährige Pferde können nur von Personen gefahren werden, die mindestens 30 Rennen bestritten haben.

Folgende Rennen können nur von Personen mit einer Mindestanzahl Siege gefahren werden (Ausnahme Rennen auf Schnee):

- Rennen mit einer Dotierung von Fr. 15'000.-- und mehr: mindestens 3 Siege
- Rennen mit einer Dotierung von Fr. 30'000.-- und mehr: mindestens 10 Siege

17. WEISUNGEN ZUM SCHUTZ DER PFERDE (Anhang V)

Um dem strengen Reglement zum Schutze von Tieren zu genügen, hat der Schweizerische Pferderennsport Verband eine entsprechende Weisung erlassen.. Es handelt sich um den vom SPV erlassenen Anhang V, welcher ausnahmslos respektiert werden muss.

18. UNFÄLLE - KRANKHEITEN - BRANDSCHADEN

Die Rennvereine und die Grundeigentümer übernehmen keine Haftpflicht für Krankheiten oder Unfälle, welche Eigentümer, Trainer, Reiter oder Pferde vor, während oder nach dem Rennen treffen könnten. Der Rennverein übernimmt einzig die vom Gesetz vorgeschriebene Haftung.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jede Person, die ein Pferd nennt oder starten lässt, bestätigt, dass sie Kenntnis vom TRR, dessen Anhängen und den vorangehenden allgemeinen Bestimmungen hat und deren juristischen Klauseln akzeptiert.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text für Ausschreibungen und allgemeine Bestimmungen massgebend.

20. EMPFANGSSTELLE FÜR NENNUNGEN - STREICHUNGEN - STARTERANGABEN

Alle Nennungen, Streichungen und Starterangaben sind zu adressieren an:

Sekretariat SUISSE TROT, Les Longs Prés, CP 175, 1580 Avenches
Tel: 026 676 76 30 Fax 026 676 76 39 e-mail: trot@iena.ch

Revision Januar 2011